

Schüler erkrankt WÄHREND Leistungsnachweis und bricht ab

Beitrag von „sesama“ vom 25. März 2025 20:29

Hallo,

ein Schüler bricht den LNW ab, da ihm schlecht wird, krank. Wie verfährt man mit der Bewertung? (Bayern). Gibt es eine gesetzliche Regelung? Bayeug? Nichts gefunden.

Viele Grüße

Beitrag von „CDL“ vom 25. März 2025 21:03

Wenn der Schüler tatsächlich krank ist, dann lässt du ihn halt nachschreiben, wenn er wieder gesund ist. Das sollte auch in Bayern der Normalfall sein.

Wenn du gewisse Zweifel hast, ob der Schüler tatsächlich krank ist oder doch nur die Aufgaben zu schwer waren, dann schreibst du den Eltern, dass du ein ärztliches Attest benötigst. Das würde ich aber vorher mit der Schulleitung absprechen, sowohl um sicherzustellen, dass diese hinter dir steht, als auch um das bei Bedarf mit der entsprechenden Vorgabe aus dem bayrischen Schulrecht zu untermauern (also dass du ein Attest einfordern darfst).

Entsprechende Vorgaben dürfte es in allen Schulgesetzen geben.

Beitrag von „CDL“ vom 25. März 2025 21:07

So, habe jetzt auch eine Vorgabe für Bayern dazu gefunden, als Bild die Kurzfassung des Gesetzestextes:

[IMG_2040.jpeg](#)

Beitrag von „Caro07“ vom 25. März 2025 21:07

Welche Schulart?

Hast du einmal mit den KollegInnen gesprochen, wie sie in einem solchen Fall vorgehen?

Für die Grundschule gilt:

Zitat von GrSO §11

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

Ich denke mal, dass sich ähnliche Aussagen auch in den Gesetzen anderer Schularten befinden.

Nachtrag:

Dieser Satz steht, wie ich nachgelesen habe, in den Gesetzestexten zu den verschiedenen Schularten (z.B. Mittelschule, Realschule, Gymnasium).

Beitrag von „Susannea“ vom 25. März 2025 21:11

Was war es denn für ein Leistungsnachweis, beim Abitur z.B. wurde vorher abgefragt, ob man gesund genug ist, um die Prüfung durchzuführen und das musste man bestätigen oder eben im Zweifel zum Arzt, was passiert, wenn dir währenddessen jemand z.B. vor die Füße k*ttzt war damals aber glaube ich auch nicht geregelt. Klar war nur, dass beim Abitur sofort ein ärztliches Attest notwendig war.

Beitrag von „sesama“ vom 25. März 2025 21:22

Schade, dass es dazu wohl keine explizite Regelung gibt, sondern nur per Ableitung aus dem Vorliegenden erschlossen werden kann. Fazit: Nach dem Kotzen auf die Aufgabenblätter, ab zum Arzt und sollte der Umfang der bis dato dokumentieren Lösung nicht für eine Bewertung ausreichen, Nachschrift. Danke euch soweit.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 25. März 2025 21:23

[Zitat von sesama](#)

Hallo,

ein Schüler bricht den LNW ab, da ihm schlecht wird, krank. Wie verfährt man mit der Bewertung? (Bayern). Gibt es eine gesetzliche Regelung? Bayeug? Nichts gefunden.

Viele Grüße

Schulart und Jahrgangsstufe?

Art des LNW? Ist Nachschreiben vorgesehen?

Hast du schon mit Kollegen, der Schulleitung gesprochen?

I

Beitrag von „CDL“ vom 25. März 2025 21:31

[Zitat von sesama](#)

Schade, dass es dazu wohl keine explizite Regelung gibt, sondern nur per Ableitung aus dem Vorliegenden erschlossen werden kann. Fazit: Nach dem Kotzen auf die Aufgabenblätter, ab zum Arzt und sollte der Umfang der bis dato dokumentieren Lösung nicht für eine Bewertung ausreichen, Nachschrift. Danke euch soweit.

Was genau meinst du bitte mit „expliziter Regelung“, was der Paragraph 20, Abs.2 BaySchO oder analoge Vorgaben für einzelne Schularten, wie die von Caro für den Grundschulbereich Zitierte nicht umfassen?

Gesetzestexte sind- wie dir zumindest wenn du eine Lehrkraft sein solltest klar sein müsste- immer abstraktere Vorgaben als der individuelle Einzelfall, der natürlich dementsprechend abgeleitet werden muss und kann. Niemand wird ein Einzelgesetz erlassen für SuS, die sich mittendrin auf ihre [Klassenarbeit](#) erbrechen.

Bist du eine Lehrkraft oder doch Elternteil respektive betroffener Schüler oder Schülerin?

Beitrag von „Seph“ vom 25. März 2025 21:32

[Zitat von sesama](#)

Schade, dass es dazu wohl keine explizite Regelung gibt, sondern nur per Ableitung aus dem Vorliegenden erschlossen werden kann. Fazit: Nach dem Kotzen auf die Aufgabenblätter, ab zum Arzt und sollte der Umfang der bis dato dokumentieren Lösung nicht für eine Bewertung ausreichen, Nachschrift. Danke euch soweit.

Von "Kotzen auf die Aufgabenblätter" war im Eröffnungsbeitrag keinerlei Rede. Und es spielt bei der Beurteilung der korrekten Vorgehensweise schon eine Rolle, ob jemand wirklich ganz plötzlich prüfungsunfähig erkrankt ist oder sich beim Blick auf die Aufgabenstellungen ein spontanes Unwohlsein einstellt.

Beitrag von „s3g4“ vom 25. März 2025 21:33

[Zitat von Susannea](#)

Was war es denn für ein Leistungsnachweis, beim Abitur z.B. wurde vorher abgefragt, ob man gesund genug ist, um die Prüfung durchzuführen und das musste man bestätigen oder eben im Zweifel zum Arzt, was passiert, wenn dir währenddessen jemand z.B. vor die Füße k*ttzt war damals aber glaube ich auch nicht geregelt. Klar war nur, dass beim Abitur sofort ein ärztliches Attest notwendig war.

Das ist bei unseren Prüfungen auch heute noch so.

Beitrag von „sesama“ vom 25. März 2025 21:34

Um welche Art des LNW es sich hier handelt, halte ich für nicht relevant. Auch die Schulart sollte keine Rolle spielen. Selbst die w. o. genannte Praxis, bei Abi-Prüfungen vorab den Gesundheitsstatus abzufragen, wird vor einem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben. VG

Beitrag von „s3g4“ vom 25. März 2025 21:35

[Zitat von sesama](#)

Schade, dass es dazu wohl keine explizite Regelung gibt, sondern nur per Ableitung aus dem Vorliegenden erschlossen werden kann. Fazit: Nach dem Kotzen auf die Aufgabenblätter, ab zum Arzt und sollte der Umfang der bis dato dokumentieren Lösung nicht für eine Bewertung ausreichen, Nachschrift. Danke euch soweit.

Sei doch froh, dass nicht jeder Furz geregelt ist. Das wäre furchtbar.

Beitrag von „DFU“ vom 25. März 2025 21:36

Ich hatte diesen Fall auch schon. Allerdings hatte ich selbst vor Beginn bei einem Schüler schon Zweifel und daher meine 5. Klasse vor ihrer ersten Mathearbeit an unserer Schule ausdrücklich gefragt, ob alle fit waren. Sie haben das alle bestätigt, aber ich hatte hinterher einen aufgelösten Schüler, weil er fast nichts hinbekommen hatte und ihm zusätzlich noch etwas wehtat.

Das Kind wurde dann abgeholt.

Trotz vorheriger Abfrage der Klassenarbeitsfähigkeit habe ich die Arbeit nicht korrigiert und bewertet, sondern einfach eine neue Arbeit nachschreiben lassen.

Ich würde das auch in Zukunft wieder so entscheiden, wenn der Schüler offensichtlich während der Arbeit krank wird, und es keine weiteren Verdachtsgründe (z.B. Wiederholungstäter) gibt.

Beitrag von „Seph“ vom 25. März 2025 21:36

[Zitat von sesama](#)

Um welche Art des LNW es sich hier handelt, halte ich für nicht relevant. Auch die Schulart sollte keine Rolle spielen. Selbst die w. o. genannte Praxis, bei Abi-Prüfungen vorab den Gesundheitsstatus abzufragen, wird vor einem Verwaltungsgericht keinen

Bestand haben. VG

Das ist eine Fehleinschätzung. Die Prüfungsumstände und die Art der Erkrankung spielt sogar eine große Rolle bei der Frage, inwiefern tatsächlich eine Prüfungsunfähigkeit vorliegt und wie diese nachzuweisen ist. Das gilt insbesondere beim Abbruch einer bereits angetretenen Prüfung.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 25. März 2025 21:42

Also wenn ein Schüler wirklich spontan auf das Arbeitsblatt „kotzt“, dann kann er selbstverständlich die Klausur an einem anderen Tag nachschreiben. Da ist mir auch völlig egal, wie das paragraphenmäßig geregelt ist. Und das sage ich als jemand, dem sonst klare Regeln wichtig sind und der schon häufig Schülern bei „Spontanerkrankung“ das Nachschreiben nicht erlaubt hat.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 25. März 2025 21:44

[Zitat von sesama](#)

Um welche Art des LNW es sich hier handelt, halte ich für nicht relevant. Auch die Schulart sollte keine Rolle spielen. Selbst die w. o. genannte Praxis, bei Abi-Prüfungen vorab den Gesundheitsstatus abzufragen, wird vor einem Verwaltungsgericht keinen Bestand haben. VG

Das sehe ich nicht so.

Ist es eine Ex ist ja ein Nachschreiben bei Fehlen nicht vorgesehen, bei Schulaufgaben aber schon.

Auch die Schulart ist wichtig, da ja jede noch eigene Vorschriften hat.

Den § von Caro hab ich jetzt auf Anhieb nicht in der RSO gefunden.

Bei so ungenauen Aussagen, wird dir leider keiner wirklich rechtlich Weiterhelfen können.

Beitrag von „Seph“ vom 25. März 2025 21:45

Zitat von state_of Trance

Also wenn ein Schüler wirklich spontan auf das Arbeitsblatt „kotzt“, dann kann er selbstverständlich die Klausur an einem anderen Tag nachschreiben. Da ist mir auch völlig egal, wie das paragrafenmäßig geregelt ist. Und das sage ich als jemand, dem sonst klare Regeln wichtig sind und der schon häufig Schülern bei „Spontanerkrankung“ das Nachschreiben nicht erlaubt hat.

Das ist unbestritten so. Ich vermute aber eher eine Übertreibung, da sich das anfangs noch so las:

Zitat von sesama

ein Schüler bricht den LNW ab, da ihm schlecht wird, krank.

Und das muss nicht unbedingt ein anzuerkennender Grund für eine Prüfungsunfähigkeit während einer laufenden Prüfung sein. Das gilt umso mehr, wenn dem Prüfling mögliche Übelkeit auslösende Begleitumstände bereits vor Prüfungsbeginn bekannt gewesen sein sollten.

Beitrag von „Kris24“ vom 25. März 2025 21:45

Zitat von DFU

Ich hatte diesen Fall auch schon. Allerdings hatte ich selbst vor Beginn bei einem Schüler schon Zweifel und daher meine 5. Klasse vor ihrer ersten Mathearbeit an unserer Schule ausdrücklich gefragt, ob alle fit waren. Sie haben das alle bestätigt, aber ich hatte hinterher einen aufgelösten Schüler, weil er fast nichts hinbekommen hatte und ihm zusätzlich noch etwas weh tat.

Das Kind wurde dann abgeholt.

Trotz vorheriger Abfrage der Klassenarbeitsfähigkeit habe ich die Arbeit nicht korrigiert und bewertet, sondern einfach eine neue Arbeit nachschreiben lassen.

Ich würde das auch in Zukunft wieder so entscheiden, wenn der Schüler offensichtlich während der Arbeit krank wird, und es keine weiteren Verdachtsgründe (z.B.

Wiederholungstäter) gibt.

Genauso handhabe ich es bei Klassenarbeiten auch. Ich selbst habe einmal durch Noroviren innerhalb von 10 Minuten von völlig gesund auf so krank gewechselt, dass ich noch nicht einmal mehr mit dem Auto heimfahren konnte.

Ein 2. Mal bei einer Lebensmittelvergiftung dauerte es unwesentlich länger.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 25. März 2025 21:49

Man muss da wirklich als Schule hart agieren und gegebenenfalls auch mal ein Exempel statuieren. Wenn die Runde macht, dass einem spontan „schlecht“ werden kann nach Sichtung der Aufgaben öffnet das Tür und Tor für ein Ausnutzen dieser Regelung. Das heißt natürlich nicht, dass es keine Ausnahmen gibt. Dieses Fingerspitzengefühl sollte jede Lehrkraft haben.

Beitrag von „Seph“ vom 25. März 2025 21:50

Ich denke auch, dass die meisten Lehrkräfte da mit einem guten Augenmaß und Sensibilität drauf schauen und i.d.R. so verfahren wie von [DFU](#) beschrieben. Mir ist aber mit Blick auf die Anfrage von [sesama](#) als ersten Beitrag hier auch wichtig zu erwähnen, dass das keineswegs ein Automatismus ist, jederzeit durch die Angabe einer akuten Erkrankung eine Prüfung abbrechen und dann wiederholen zu können. Es kommt halt auf die konkreten Umstände an, zu denen sich hier noch ausgesprochen wird.

Beitrag von „Kris24“ vom 25. März 2025 21:55

Ich unterrichte jetzt über 30 Jahren und habe es einmal (!) erlebt. Normalerweise schreiben Schüler bis zum Schluss und bitten direkt im Anschluss, heimgehen zu dürfen (erst heute morgen geschehen). Manche kommen nur für die Arbeit (da frage ich immer nach, ob sie wirklich gesund genug sind, weil die [Klassenarbeit](#) gewertet werden müsse). Ob und wie stark ich es dann wirklich tue, bleibt mir überlassen. Es sind schließlich mehrere Arbeiten und ich gebe eine pädagogische Note. Wenn eine [Klassenarbeit](#) aus diesem Grund deutlich schlechter

ist, wird sie weniger gewertet.

Beitrag von „Caro07“ vom 25. März 2025 22:00

[Zitat von Seph](#)

dass das keineswegs ein Automatismus ist, jederzeit durch die Angabe einer akuten Erkrankung eine Prüfung abbrechen und dann wiederholen zu können.

...zumal, wenn man streng nach den Gesetzen zu den einzelnen Schularten geht, der Leistungsnachweis in der Regel gewertet wird und gesundheitliche Gründe nach Beginn nicht zählen. Hier wird "in der Regel" angeführt und ich denke Ausnahmen sind Härtefälle wie z.B. Kris beschrieben hat.

Beitrag von „Caro07“ vom 25. März 2025 22:04

[Zitat von Milk&Sugar](#)

Den § von Caro hab ich jetzt auf Anhieb nicht in der RSO gefunden.

[Hier](#) findest du den Satz unter Nr. 3.

Bei den Ordnungen anderer Schularten einfach unter Leistungsnachweise nachschauen.

Beitrag von „CDL“ vom 25. März 2025 22:13

[Zitat von Kris24](#)

Ich unterrichte jetzt über 30 Jahren und habe es einmal (!) erlebt. Normalerweise schreiben Schüler bis zum Schluss und bitten direkt im Anschluss, heimgehen zu dürfen (erst heute morgen geschehen). Manche kommen nur für die Arbeit (da frage ich

immer nach, ob sie wirklich gesund genug sind, weil die [Klassenarbeit](#) gewertet werden müsse). Ob und wie stark ich es dann wirklich tue, bleibt mir überlassen. Es sind schließlich mehrere Arbeiten und ich gebe eine pädagogische Note. Wenn eine [Klassenarbeit](#) aus diesem Grund deutlich schlechter ist, wird sie weniger gewertet.

Ja, so kenne ich das auch üblicherweise und handhabe das genau wie du mit pädagogischem Augenmaß (auch als „Ermessen“ bekannt).

Ich hatte bislang nur einmal den Fall, dass ein Schüler nach Sichtung der Aufgaben plötzlich meinte, ihm gehe es zu schlecht für die [Klassenarbeit](#). Das war so ein Fall von „Ich komme sonst eh immer nur zum Nachschreibetermin“, der bereits Attestpflicht hatte. Zur Schulsanitäterin geschickt, die war sich zwar wie ich sicher, dass er simulierte, aber der Schüler war sehr talentiert im Simulieren... Das Attest, dass er zum Nachschreibetermin- drei Tage später, als er wieder in der Schule kam, habe ich ihn direkt dafür eingesammelt-mitbringen hätte müssen (per Mail besprochen, dass er das dann spätestens abgeben müsse, was angeblich zuhause vorlag) hatte er dann allerdings dummerweise „vergessen“. Er konnte es auch bis zum Ende des Schultags nicht zumindest schon einmal digital mit dem Datum der KA nachreichen, was die Bedingung dafür war, dass ich die Nachschreibearbeit, die er geschrieben hatte- dieselbe Arbeit wie der Haupttermin, wäre trotzdem eine 5 geworden, wie sonst auch- auch bewerte. Er war dennoch sehr überrascht über die 6 in der Hauptfach- KA, die die Folge war.

Beitrag von „WillG“ vom 25. März 2025 22:19

Fürs Gymnasium ist das übrigens in §26(3) GSO im gleichen Wortlaut geregelt:

Zitat

Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

Ich sehe das wie Seph. Wenn einem Schüler nach einem Blick auf die Aufgabenstellung plötzlich unwohl ist, bin ich durch diese Regelung im Recht, ihm entsprechend mit Note 6 zu bewerten.

Wenn ein Schüler sichtbar deutlich krank wird, so wie es Kris24 auch dargestellt hat, kann ich durch die Formulierung "in der Regel" hier auch großzügig sein.

Wenn sich ein Schüler tatsächlich auf die Arbeit erbricht, würde ich die Arbeit für alle abbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Das ist dann keinem Schüler mehr zuzumuten, unter diesen Bedingungen weiterzuschreiben.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 25. März 2025 22:21

[Zitat von Caro07](#)

[Hier](#) findest du den Satz unter Nr. 3.

Bei den Ordnungen anderer Schularten einfach unter Leistungsnachweise nachschauen.

Danke

Hab vorhin nur grob überflogen.

Beitrag von „CDL“ vom 25. März 2025 22:22

[Zitat von WillG](#)

Wenn einem Schüler nach einem Blick auf die Aufgabenstellung plötzlich unwohl ist, bin ich durch diese Regelung im Recht, ihm entsprechend mit Note 6 zu bewerten.

Wenn ein Schüler sichtbar deutlich krank wird, so wie es Kris24 auch dargestellt hat, kann ich durch die Formulierung "in der Regel" hier auch großzügig sein.

Wenn sich ein Schüler tatsächlich auf die Arbeit erbricht, würde ich die Arbeit für alle abbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen. Das ist dann keinem Schüler mehr zuzumuten, unter diesen Bedingungen weiterzuschreiben.

Genau so sieht Ermessen in der Praxis aus.



Beitrag von „sesama“ vom 26. März 2025 07:11

@all: Danke euch! Insbesondere die Verweise auf GSO/RSO (identischer Wortlaut) waren hilfreich. VG

Beitrag von „Sarek“ vom 28. März 2025 21:30

Den Fall hatte ich tatsächlich einmal bei einer [Stegreifaufgabe](#). Mittendrin wurde einem Schüler schlecht, er wurde leichenblass und schaffte es nicht mehr bis zur Toilette, aber wenigstens noch bis zum Waschbecken. Es war so offensichtlich, dass ich seine Arbeit natürlich nicht wertete. In den 25 Jahren meiner Karriere war dies bisher der einzige Fall, dass ein Schüler wegen Krankheit einen Leistungsnachweis abbrechen musste.

Als Schüler erlebte ich mit, wie eine Mitschülerin in der Oberstufe während der [Schulaufgabe](#) krampfend zusammenbrach und sogar der Rettungsdienst gekommen ist. Die [Schulaufgabe](#) war fast zu Ende und wer weiterschreiben wollte, durfte dies. Die anderen bekam eine Woche später einen Nachtermin.

Sarek

Beitrag von „German“ vom 30. März 2025 22:33

Bei uns ist eine Schülerin bei der Abiturprüfung zusammengebrochen. Natürlich durfte sie die Prüfung wiederholen.

Ein anderer hatte in der Berufskollegabschlussprüfung einen Migräneanfall und dadurch Sehstörungen und Kopfschmerzen. Durfte auch wiederholen.

Auch wenn Prüfungen sind. Wir sind eine pädagogische Einrichtungen und Krankheit darf nicht zu einer schlechten Note führen.

Natürlich kann man einen Migräneanfall simulieren, aber in unserem Rechtssystem gilt zuerst die Unschuldsvermutung.

Beitrag von „Seph“ vom 31. März 2025 06:38

[Zitat von German](#)

Natürlich kann man einen Migräneanfall simulieren, aber in unserem Rechtssystem gilt zuerst die Unschuldsvermutung.

Die Unschuldsvermutung gibt es ausschließlich im Strafrecht, nicht im Verwaltungsrecht und damit auch nicht im Prüfungsrecht. Natürlich ist es dennoch sinnvoll, da mit einer gewissen Sensibilität hinzuschauen. Aber im Prüfungsrecht sind Erkrankungen glaubhaft nachzuweisen, insbesondere wenn diese erst akut in der Prüfungssituation auftauchen. Auswirkungen bestehender und damit vorab bekannter Erkrankungen sind z.B. kein hinreichender Grund für einen Prüfungsabbruch, nachdem diese erst einmal angetreten wurde.

Wie gesagt: in der konkreten Situation bin ich auch immer sehr für Fingerspitzengefühl. Einen grundsätzlichen Rechtsanspruch gibt es darauf aber nicht.

Beitrag von „German“ vom 1. April 2025 23:03

Zitat von Seph

Die Unschuldsvermutung gibt es ausschließlich im Strafrecht, nicht im Verwaltungsrecht und damit auch nicht im Prüfungsrecht. Natürlich ist es dennoch sinnvoll, da mit einer gewissen Sensibilität hinzuschauen. Aber im Prüfungsrecht sind Erkrankungen glaubhaft nachzuweisen, insbesondere wenn diese erst akut in der Prüfungssituation auftauchen. Auswirkungen bestehender und damit vorab bekannter Erkrankungen sind z.B. kein hinreichender Grund für einen Prüfungsabbruch, nachdem diese erst einmal angetreten wurde.

Doch, gerade heute beim Regierungspräsidium nochmal nachgefragt. Die Schülerin, die immer wieder Krampfanfälle hat, schreibt ganz normal die Nachprüfung, wenn sie während des Abitursceinen Anfall bekommt. Das wäre eine Auswirkung einer bestehenden Erkrankung und zu Prüfungsbeginn fühlt sich die Schülerin noch in der Lage mitzuschreiben. Die Anfälle sind nicht vorhersehbar.

Der Beginn des Abiturs heute war ohne Zwischenfälle.